

Mandanteninformation

Mit dem Mandantenbrief möchte ich potentiell interessierte Mandanten zu gegebenen Anlässen über wesentliche rechtliche Entwicklungen informieren.

BGH-Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung

Die neuere Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesgerichtshofs zur Anfechtung von Zahlungen durch den Insolvenzverwalter hat die Rechte der Insolvenzverwalter so erweitert, dass diesen weitreichende Eingriffe in das Tagesgeschäft von Unternehmen ermöglicht sind. Im einzelnen:

- Ein Unternehmen gilt dann als zahlungsunfähig, wenn es eine Verbindlichkeit nicht binnen drei Wochen begleicht.¹
- Einer Feststellung, ob die Zahlung nicht erfolgte, weil der Schuldner tatsächlich dazu nicht in der Lage war, ist nicht zu treffen.²
- Derjenige, der eine Zahlung nach drei Wochen annimmt, muss sich die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners zurechnen lassen.³
- Zahlungen, die in Kenntnis der nach vorgenanntem Maßstab zu bestimmenden Zahlungsunfähigkeit geleistet werden, ist grundsätzlich der Vorsatz zu unterstellen, andere Gläubiger zu benachteiligen.
- Auch beim Empfänger einer solchen Zahlung ist der Vorsatz zu unterstellen, andere Gläubiger des Schuldners zu benachteiligen.
- Eine Vollstreckungsmaßnahme des Gläubigers legt die Schlussfolgerung der Zahlungseinstellung nahe.⁴
- Hierbei ist unerheblich, ob der Zahlungsempfänger von der Existenz anderer Gläubiger Kenntnis hat.⁵
- Es ist sogar unerheblich, ob zum Zeitpunkt der Zahlung andere Gläubiger des Schuldners existieren. Ausreichend ist die zu unterstellende Absicht, künftige Gläubiger zu benachteiligen.

Der Insolvenzverwalter ist lediglich dafür beweispflichtig, dass Zahlungen später als drei Wochen erfolgten. Zwar hat der Bundesgerichtshof dem Gläubiger eingeräumt, Gegenbeweis zu führen, etwa darüber, dass der Schuldner mehr als 90% seiner Verbindlichkeiten binnen drei Wochen beglichen hat, der Insolvenzverwalter muss ihm hierzu jedoch keine Auskünfte geben.

Aufgrund des zu unterstellenden Vorsatzes der Gläubigerbenachteiligung ist die einfache Anfechtungsfrist von drei Monaten bei Kenntnis des Gläubigers über die Zahlungsunfähigkeit (§ 130 InsO) faktisch außer Kraft gesetzt und dem Insolvenzverwalter grundsätzlich die Anfechtung binnen der zehnjährigen Anfechtungsfrist nach § 133 InsO eröffnet.

Praktisch bedeutet dies:

Alle Zahlungen, die im Zeitraum der letzten zehn Jahre nach drei Wochen angenommen wurden, unterliegen im

Falle einer späteren Insolvenz des Geschäftspartners der Anfechtung.

Die ohnehin auf der Hand liegende Absurdität dieser Rechtsprechung führt in der Praxis zu merkwürdigen Folgen:

- Mahnungen wären praktisch Ausdruck der Absicht zur Gläubigerbenachteiligung.
- Völlig ausgeschlossen wäre die übliche Praxis, einem in Liquiditätsschwierigkeiten befindlichen Geschäftspartner eine Zahlung in Raten nachzulassen.
- Forderungseinzüge über ein Inkassounternehmen wären in jedem Falle anfechtbar.
- Ein gerichtliches Mahnverfahren, welches bekanntlich als vereinfachtes Verfahren dazu eingerichtet wurde, einen vollstreckbaren Titel wegen erwartungsgemäß unbestrittener Forderungen zu erlangen, wäre sehr fragwürdig, da allein die Verfahrensdauer eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners belegen würde.
- In der gerichtlichen Praxis von den Gerichten häufig selbst empfohlene Vergleiche über Ratenzahlungen wären in jedem Falle wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung anfechtbar.

Dass der Bundesgerichtshof solches tatsächlich im Auge hat, zeigt sich an dem von ihm postulierten Grundsatz, dass selbst eine vom Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung entgegengenommene Ratenzahlung als vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung anfechtbar ist.⁶

Übersetzt auf das tatsächliche Wirtschaftsleben, postuliert der Bundesgerichtshof eine Obliegenheit der Unternehmen, gegen jeden Geschäftspartner, der eine Rechnung nicht binnen drei Wochen begleicht, ein Insolvenzverfahren anzustrengen.

Seine Vorstellungen hat der Bundesgerichtshof auch auf Forderungen aus Arbeitsverhältnissen erstreckt, indem er die Anfechtung von Gehaltszahlungen bestätigte, die ein Angestellter in unterstellter Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers entgegennahm.⁷ Bei Arbeitnehmern ohne Einblick in die Liquiditätslage des Arbeitgebers bestimmt der Bundesgerichtshof eine Erkundigungspflicht.⁸ Hier meinen die Bundesrichter offensichtlich, dass es dem Arbeitnehmer geboten ist, verspätete Gehaltszahlungen zurückzuweisen und stattdessen ein Insolvenzverfahren gegen seinen Arbeitgeber zu beantragen. Dieser Entwicklung versucht das Bundesarbeitsgericht jedoch entgegenzusteuern, indem es jüngst entschied, dass eine Kenntnis eines Arbeitnehmers über die Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers nicht allein deswegen geschlossen werden könne, weil der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer mit Gehaltszahlungen im Rückstand ist und der Arbeitnehmer weiß, dass dies auch in Bezug auf andere Beschäftigte der Fall ist.⁹

Keine Vorstellungen hat der Bundesgerichtshof bislang über die Lage geäußert, in der ein Gläubiger selbst bei längeren Zahlungsrückständen weiterhin Vorleistungen erbringt. Zum einen könnte hier nicht einfach unterstellt werden, dass der Gläubiger von der Zahlungsunfähigkeit ausgeht, denn dann wäre die weitere Erbringung von Vorleistungen absurd. Weiterhin ist fraglich, wie von einem Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung ausgegangen werden sollte, wenn die eigenen Vorleistungen zwar in unterstellter Kenntnis einer Zahlungsunfähigkeit erfolgen, damit zugleich jedoch eine Anreicherung des Vermögens des Schuldners durch die eigene Vorleistung erfolgt.

Weiterhin lässt der Bundesgerichtshof ungeklärt, was der Gläubiger denn überhaupt unternehmen sollte. Die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Schuldner bedarf des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit. Hierfür lassen die Insolvenzgerichte den einfachen Nachweis, dass Zahlungen nicht binnen drei Wochen geleistet werden, nicht gelten. Vielmehr ist in der Regel wenigstens ein erfolgloser Vollstreckungsversuch zu belegen. Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs wird dem Gläubiger somit auferlegt, einen Rechtsstreit zu führen, der in der Regel nicht zu einem unanfechtbaren Forderungseinzug führt, sondern nur dazu dient, ein Insolvenzverfahren beantragen zu können. Im Klartext: Dem Gläubiger wird auferlegt, zwei gerichtliche Streite vorzufinanzieren, um ein Insolvenzverfahren zu erreichen, welches regelmäßig zum Ausfall der Forderung führt.

Praktische Folgen

Die immer weiter ausufernde Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat in der Praxis tatsächlich zu einem wahren „Anfechtungsrausch“ der Insolvenzverwalter geführt. Ob die dadurch zufließenden Mittel tatsächlich zu einer Erhöhung der Insolvenzquoten führen werden, bleibt zu bezweifeln. Feststellbar ist, dass die zusätzlichen Mittel für Rechtsstreite über immer exotischere Anfechtungssachverhalte fließen, welche regelmäßig bis zur höchsten Instanz geführt werden.

Danach steht zu erwarten, dass Rechtsstreite hinsichtlich der Rückzahlung eingebrachter Forderungen künftig erheblich an Bedeutung gewinnen.

Angesichts der absehbaren katastrophalen Folgen für die Wirtschaft bleibt abzuwarten, ob der Bundesgerichtshof seine weltfremde Auffassung aufrecht erhält.

Im Geschäftsverkehr erfordert dies eine erhöhte Sensibilität beim Einzug säumiger Forderungen, wobei der durch den Bundesgerichtshof vorgezeichnete Spielraum gegenwärtig äußerst gering ist.

Einer dringenden Prüfung bedürfen dabei alle nachdrücklichen schriftlichen Zahlungsaufforderungen, da insbesondere bei Zahlungen auf besondere „Druckausübung“ hin ein praktisch kaum zu entkräftender Vorsatz zur Gläubigerbenachteiligung unterstellt wird.

Sollten Forderungen in der betrieblichen Praxis in erheblichem Umfang säumig sein, wären besondere Gestaltungen (z. B. Haftungsübernahmen, Anpassungen in AGB bis hin zur Aussonderung anfechtungsgefährdeter Forderungen aus dem eigenen Vermögen) dringend erforderlich.

Holger Owe

Rechtsanwalt
Merianplatz 4 · 01169 Dresden
Postfach 230237 · 01112 Dresden
Telefon: 0351-4426178
Telefax: 0351-4426179
ra@owe-online.de

-
- ¹ BGH, Urteil vom 24.05.2005 - IX ZR 123/04 - Die Richter lassen hier offen, ab wann die Dreiwochenfrist laufen soll.
 - ² BGH, Beschluss vom 13.06.2006 - IX ZB 237/05 -
 - ³ BGH, Urteile vom 13.04.2006 - IX ZR 158/05 - und vom 20.12.2007 - IX ZR 93/06 -
 - ⁴ BGB, Beschluss vom 13.04.2006 - IX ZB 118/04 -
 - ⁵ BGH, Urteil vom 13.08.2009 - IX ZR 159/06 -
 - ⁶ BGH, Urteil vom 10.12.2009 - IX ZR 128/06 -
 - ⁷ BGH, Urteil vom 15.10.2009 - IX ZR 201/08 -
 - ⁸ BGH, Urteil vom 19.02.2009 - IX ZR 62/08 -
 - ⁹ BAG, Urteil vom 06.10.2011 - 6 AZR 262/10 -

Wenn Sie keine weiteren Mandanteninformationen erhalten möchten, klicken Sie bitte hier:

<mailto:mandantenbrief@owe-online.de?subject=Abbestellung>